
Anhang 1

Wirkungsmodell

Evaluationskriterien und Indikatoren

Evaluation der Mehrsprachigkeit in der Bundesverwaltung

Wirkungsmodell, Evaluationskriterien und Indikatoren

- A. Methodische Grundlagen**
- B. Förderung der Mehrsprachigkeit in der Bundesverwaltung – Wirkungsmodell**
- C. Stellungnahmen der Departemente, der Bundeskanzlei und des EPA – Zusammenfassung**
- D. Angepasste Indikatorenliste – Prioritäten und Etappen**
 - Indikatoren für das Berichtsjahr 2019
 - Indikatoren für das Berichtsjahr 2023
 - Vorläufig suspendierte Indikatoren

A. Methodische Grundlagen

Dieses Dokument beschreibt die methodischen Grundlagen der Evaluation des Standes der Mehrsprachigkeit in der Bundesverwaltung von 2019. Rechtliche Grundlage bildet der Art. 8 d „Überprüfung und Evaluation“ der Sprachenverordnung. Methodisch stützt sich die Evaluation namentlich auf zwei Pfeiler ab: auf die wissenschaftlichen Arbeiten zur Analyse öffentlicher Politiken von Knoepfel / Larrue / Varone¹ sowie auf eine von der Delegierten des Bundes für Mehrsprachigkeit in Auftrag gegebene Voranalyse des élf der Universität Genf (Grin / Gazzola)². Diese Voranalyse wurde im Rahmen des ersten Treffens der Expertengruppe GAP im November 2016 diskutiert und für tragfähig befunden.³ Darüber hinaus wurden Gespräche mit verschiedenen kompetenten Personen innerhalb der Bundesverwaltung zu einzelnen Sachthemen oder zur methodischen

¹ Peter Knoepfel, Corinne Larrue, Frédéric Varone, Sylvia Veit, Politikanalyse, Opladen und Farmington Hills 2011 ; Peter Knoepfel, Corinne Larrue, Frédéric Varone, Analyse et pilotage des politiques publiques, (2. Aufl.) Chur und Glarus 2006.

² Élf observatoire économie langues formation, La „politique de plurilinguisme“ de la Confédération suisse: Vers une évaluation globale et systémique de la mise en œuvre de la Loi sur les langues du 5 octobre 2007 et l’Ordonnance sur les langues du 4 juin 2010, Genève 2016.

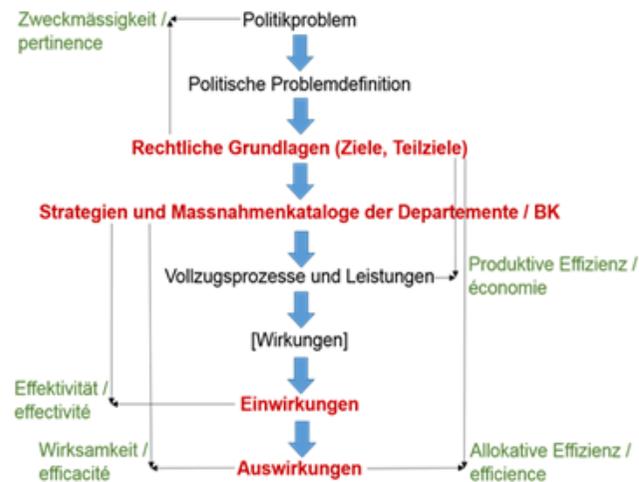
³ GAP Groupe Accompagnement Plurilinguisme. Am ersten Treffen des GAP am 18. November 2016 nahmen die folgenden Mitglieder teil: Bernhard Altermatt (Universität de Fribourg), Anne-Claude Berthoud (Universität de Lausanne), Sandro Cattacin (Universität de Genève), Michele Egloff (Scuola Universitaria Professionale della Svizzera Italiana), Brigitte Forster Vosicki (Universität de Lausanne), Helaina Gaspard (Universität de Ottawa), Michele Gazzola (Università della Svizzera Italiana und Humboldt-Universität zu Berlin), François Grin (Universität de Genève), Johan Häggman (Universität Catholique de Louvain), Peter Knoepfel (Universität de Lausanne), Martino Maggetti (Universität de Lausanne), Oscar Mazzoleni (Universität de Lausanne), Nenad Stojanovic (Universität Luzern), François Vaillancourt (Universität de Montréal), sowie die beiden Gäste Carsten Quell (Secrétariat du Conseil du Trésor du Canada) und Verio Pini (Bundeskanzlei).



Umsetzung der Evaluation insgesamt geführt, namentlich mit Theo Haldemann, Gesamtprojektleiter Neues Führungsmodell für die Bundesverwaltung (EFV-EFD).

Die Evaluation basiert auf zwei Elementen:

- erstens einem **Wirkungsmodell**, das eine Ursachen-Wirkungsbeziehung zwischen politischer Problemstellung, Organisation, Prozessen und Leistungen des Vollzugs, sowie Einwirkungen und Auswirkungen des Vollzugs beschreibt. Dieses Wirkungsmodell wird anhand von Indikatoren operationalisiert (siehe unten stehende Listen).
- Zweitens bedient sich die Evaluation mehrerer **Kriterien**, um die Ergebnisse der Vollzugs- und Wirkungskontrolle zu bewerten (siehe folgende Abbildung). Die Zweckmässigkeit beurteilt das Verhältnis zwischen dem Politikproblem und den in den rechtlichen Grundlagen formulierten Ziele. Die produktive Effizienz ermöglicht Aussagen zum Verhältnis zwischen den eingesetzten Ressourcen und den unmittelbaren Ergebnissen des Vollzugs (Leistungen). Die alloкатive Effizienz bemisst die Beziehung zwischen eingesetzten Ressourcen und den Auswirkungen des Vollzugs. Die Effektivität erlaubt es, geplante und erzielte Verhaltensänderungen der Zielgruppen (Einwirkungen) gegeneinander abzuwägen. Die Wirksamkeit schliesslich vergleicht die beabsichtigten und die erreichten Auswirkungen auf die Politikbegünstigten.



Das Wirkungsmodell und die dazugehörige Indikatorenlisten dienen der Überprüfung der Umsetzung der Artikel 6 bis 8 / 8c der Sprachenverordnung. Die Indikatoren beziehen sich auf die in der Sprachenverordnung festgeschriebenen Ziele der Mehrsprachigkeitspolitik des Bundes und dokumentieren den Grad ihrer Erreichung. Weiter liefern sie die nötigen Daten zur Beantwortung zweier noch hängiger parlamentarischer Vorstösse: des Postulats Romano betreffend die Vertretung der sprachlichen Minderheiten in den Bundesämtern sowie des Postulats Cassis, das eine Detailanalyse der Bedürfnisse im Bereich der Mehrsprachigkeit einfordert.⁴

Ziel der Erarbeitung von Indikatoren ist es, die Umsetzung der rechtlichen Vorgaben zu ermöglichen. Gleichzeitig soll die Evaluation von 2019 strukturiert und für die Departemente und Ämter nach Möglichkeit vereinfacht werden. Dies soll insbesondere durch die Entwicklung transversaler Erhebungsinstrumente geschehen, die es erlauben, die Daten zentral zu erheben und dadurch die Verwaltungseinheiten zu entlasten. Das spart Zeit und generiert verlässliche und vergleichbare Informationen. In der laufenden Legislatur lag der Schwerpunkt auf der Realisierung und Einführung der Applikation ECL (Evaluation des Compétences Linguistiques). Die kommenden Monate dienen der Klärung auf technischer, organisatorischer und finanzieller Ebene, inwieweit das System e-Recruiting als zusätzliches transversales Instrument für eine zentralisierte Datenerhebung genutzt werden kann. Bis es soweit ist, ist die Evaluation von 2019 bei der Datengewinnung in vielen Bereichen auf die Unterstützung der Verwaltungseinheiten und die Zusammenarbeit mit den Departementen und der Bundeskanzlei angewiesen.

Jeder der in der Tabelle aufgeführten Indikatoren wird anhand der folgenden Eigenschaften beschrieben: Rechtliche Grundlage, Datenquelle, Erhebungsinstrument sowie Zuständigkeit für die Datenerhebung. Unter der Datenquelle wird die technische und institutionelle Herkunft der Messwerte verstanden. Die rechtliche Grundlage benennt jene Stelle in der Sprachenverordnung bzw. den Mehrsprachigkeitsweisungen, auf die sich der Indikator bezieht. Das Erhebungsinstrument dient der Datengewinnung. Mit der institutionellen Zuständigkeit werden jene Akteure benannt, die für die Erhebung der quantitativen oder qualitativen Daten zuständig sind. In der Rubrik ganz rechts in der Tabelle finden sich schliesslich einzelne Präzisierungen zu Datengewinnung oder Datenverfügbarkeit.

Auf der Grundlage des vorliegenden Dokuments wurde geklärt, welche Indikatoren bzw. die ihnen zugeordneten Daten und Informationen von den zuständigen Verwaltungseinheiten kurzfristig, mittelfristig bzw. auf längere Sicht erhoben und der Delegierten des Bundes für Mehrsprachigkeit zur Verfügung gestellt werden können. Dabei müssen Aufwand der Datengewinnung und Ertrag (Aussagekraft der erhobenen Daten) in einem vertretbaren Verhältnis zueinander stehen. Die Daten und Informationen bilden gemäss Art. 8 d Absätze 3 und 4 die Grundlage des Evaluationsberichts von 2019. Ziel der Vorarbeiten war es, einen komprimierten Katalog von prioritären Indikatoren zu definieren, die relevante und zuverlässige Aussagen über den Stand der Umsetzung der Art. 6 bis 8 der Sprachenverordnung erlauben und als Grundlage für die allfällige Anpassung und zukünftige Ausrichtung der Mehrsprachigkeitspolitik des Bundes dienen.

⁴ 2014 P 12.4050 (Romano) Vertiefte Untersuchung der Mehrsprachigkeit in den Führungsetagen der Bundesverwaltung; 2014 P 12.4265 (Cassis) Mehrsprachigkeit in der Bundesverwaltung. Detailanalyse der Bedürfnisse. Siehe auch den Abschnitt „Parlamentarische Vorstösse“ im Evaluationsbericht an den Bundesrat und Empfehlungen zur Mehrsprachigkeitspolitik vom 13.03.2015, S. 5 ff.



B. Förderung der Mehrsprachigkeit in der Bundesverwaltung – Wirkungsmodell

Zu untersuchende Zielsetzung in der Bundesverwaltung (= Auswirkung / Outcome oder Wirkung 2)

Individuelle und institutionelle Mehrsprachigkeit in der Bundesverwaltung (gemäss Zweck in Art. 2 Lit. c SpG)

Zu untersuchende Teilziele in der Bundesverwaltung (= Einwirkung, Impact oder Wirkung 1)

- Chancengleichheit für die Angestellten der verschiedenen Sprachgemeinschaften (Art. 9 Abs. 1 SpG; Art. 6 SpV)
 - Vertretung der Sprachgemeinschaften in der Bundesverwaltung (Art. 20 Abs. 2 SpG; Art. 7 SpV)
 - Sprachkenntnisse des Bundespersonals (Art. 20 Abs 1 SpG, Art. 8 SpV)
-

Zu untersuchende Massnahmen in der Bundesverwaltung

- Bevorzugung der untervertretenen Sprachgemeinschaften bei Stellenbesetzungen, insbesondere bei Kaderstellen (Art. 7 Abs. 3 SpV)
- Förderung der Sprachkenntnisse des Bundespersonals, insbesondere des mittleren und höheren Kaderns inkl. Massnahmen für Kadermitglieder (Art. 8 SpV)
- Förderung der Chancengleichheit der Sprachgemeinschaften bezüglich Entscheidungsprozessen, beruflicher Entwicklung und Aufstieg (Art. 6 Abs. 1, 2 b und c SpV)

Evaluation (= Analyse und Bericht mit quantitativen und qualitativen Informationen über den Stand der Mehrsprachigkeit)

Für diese Ziele, Teilziele und Massnahmen zur Förderung der Mehrsprachigkeit lässt sich nachfolgendes Wirkungsmodell formulieren:

Konzept (= vorgegebene politische Problemlösung)

Förderung der individuellen und institutionellen Mehrsprachigkeit in der Bundesverwaltung durch geeignete Massnahmen zur Sicherstellung der Chancengleichheit, der angemessenen Vertretung der Sprachgemeinschaften sowie der Sprachkenntnisse des Bundespersonals

Wirkungsmodell (Fettdruck = Indikatoren Berichtsjahr 2019)

Vollzug (= Organisation, Ressourcen und Prozesse)

- **Massnahmenkataloge DEP und BK:** definierte Massnahmen und Prioritäten (Art. 8c Abs. 1 SpV)
- **Monitoring der Umsetzung der Massnahmen** (Art. 8c Abs. 1 SpV)
- **Finanzielle und personelle Ressourcen in den Verwaltungseinheiten bereitgestellt** (Art. 8c Abs. 2 SpV, W 55 MSpW)
- **Interdepartementale Koordinationsgruppe (CIP):** Teilnahme der Verantwortlichen für Mehrsprachigkeit der DEP u. BK (W 54 MSpW)
- **Thematisierung der Mehrsprachigkeit im Weiterbildungsangebot** (W 24 MSpW)
- **Beurteilung von Bewerbungsdossiers:** Personalverantwortliche tragen kulturellen Unterschieden Rechnung (W 33 MSpW)
- **Sprachliche Hilfsmittel:** geeignete Hilfsmittel für die Arbeit in der Amtssprache nach Wahl vorhanden (W 21 MSpW)
- **Förderung der Sprachkenntnisse:** ausreichende Sprachweiterbildungsplätze werden zur Verfügung gestellt (W 25 MSpW)



Leistungen (= unmittelbare Ergebnisse des Vollzugsprozesses)

- **Rekrutierungsverfahren:** Bewerbungsdossiers von Fachleuten aus allen Sprachgemeinschaften evaluiert (Erläuterungen Revision SpV)
- **Rekrutierungsverfahren:** Kandidatinnen und Kandidaten aus allen Sprachgemeinschaften zu Vorstellungsgesprächen eingeladen (Art. 7 Abs. 3 SpV)
- **Berufliche Weiterbildung:** Angebot in den drei Amtssprachen vorhanden, namentlich in Kaderausbildung und Nachwuchsförderung (W 25 MSpW)
- **Stelleninserate:** keine nicht konformen Formulierungen bezüglich sprachlicher Anforderungen (W 41 MSpW)
- **Stelleninserate:** Hinweis auf erwünschte Bewerbungen aus untervertretenen Sprachgemeinschaften (W 31 MSpW)
- **Stelleninserate:** in den drei Amtssprachen publiziert (W 32 MSpW)
- **Stelleninserate in Printmedien:** Publikation in allen Sprachregionen (W 32 MSpW)
- **Stelleninserate:** erforderliche Sprachkenntnisse gemäss Art. 8 SpV für jede Stelle definiert (W 42 MSpW)
- **Sprachkurse:** Angebot an Sprachkursen steht zur Verfügung (Art. 8 Abs. 2 SpV)
- **Besuch Sprachkurse:** Arbeitgeber übernimmt Kosten der bedarfsgerechten Sprachausbildung und stellt Zeit zur Verfügung (Art. 8 Abs. 4 SpV)
- **Bewerbungsunterlagen:** Sprachkompetenzen der Bewerbenden wurden berücksichtigt (W 43 MSpW)



Einwirkungen (= Verhaltensänderungen der Zielgruppen)

- **Jährliche Leistungsbeurteilungen:** Führungskräfte überprüfen Benachteiligungen ihrer Mitarbeitenden (Art. 6 Abs. 1 SpV, W 52 MSpW)
- **Jährliche Leistungsbeurteilungen:** Sprachkenntnisse der Mitarbeitenden werden auf allen Hierarchiestufen berücksichtigt (W 44 MSpW)
- **Jährliche Leistungsbeurteilungen:** Beitrag der Mitarbeitenden, insb. der Führungskräfte, zur Mehrsprachigkeitsförderung wird berücksichtigt (W 51 MSpW)
- **Standardsprache:** Verzicht auf Dialekt in Anwesenheit von Personen anderer Sprachgemeinschaften (W 22 MSpW)
- **Beurteilung von Bewerbungsdossiers:** Führungskräfte tragen kulturellen Unterschieden Rechnung (W 33 MSpW)
- **Bewerbungsgespräche:** Freie Wahl der Amtssprache durch Bewerbende (W 34 MSpW)
- **Vergabe von Aufträgen:** Vertretung der Sprachgemeinschaften wird berücksichtigt (W 35 MSpW)
- **Neueinstellungen insgesamt:** Bevorzugung untervertreter Sprachgemeinschaften (Art. 7 Abs. 3 SpV)
- **Neueinstellungen Kaderpositionen:** Bevorzugung untervertreter Sprachgemeinschaften (Art. 7 Abs. 3 SpV)
- **Einsetzung von Arbeitsgruppen und Gremien:** Vertretung der Sprachgemeinschaften wird berücksichtigt (W 35 MSpW)
- **Wahl von Referentinnen und Referenten (Seminare, Kolloquien etc.):** Vertretung der Sprachgemeinschaften wird berücksichtigt (W 36 MSpW)
- **Besuch Sprachkurse:** Mitarbeitende mit ungenügenden Sprachkenntnissen besuchen Sprachkurse (Art. 8 Abs. 1 u. 3 SpV, W 52 MSpW)
- **Besuch Sprachkurse Kader:** Kader mit ungenügenden Sprachkenntnissen besuchen Sprachkurse innert Jahresfrist (Art. 8 Abs. 1 u. 3 SpV, W 52 MSpW)
- **Übersetzungen:** Beiziehen von nicht den Sprachdiensten angehörigenden Mitarbeitenden nur im Ausnahmefall (W 23 MSpW)
- **Bewerbungsgespräche:** Überprüfung der sprachlichen Kompetenzen der Bewerbenden (W 43 MSpW)



Auswirkungen (= Wirkungen und Nebenwirkungen für die individuelle und institutionelle Mehrsprachigkeit in der Bundesverwaltung)

- **Entscheidungsprozesse:** keine Benachteiligung aufgrund der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Sprachgemeinschaft (Art. 6 Abs. 2b)
- **Berufliche Entwicklung:** keine Benachteiligung aufgrund der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Sprachgemeinschaft (Art. 6 Abs. 2c)
- **Jährliche Leistungsbeurteilung Mitarbeitende:** keine Benachteiligung aufgrund der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Sprachgemeinschaft (Art. 6 Abs. 2c)
- **Weiterbildung:** gleichberechtigte Teilnahme der Sprachgemeinschaften, insbesondere bei Kaderausbildung und Nachwuchsförderung (Art. 6 Abs. 1 u. 2c SpV, W 25 MSpW)
- **Sprachwahl:** Freie Sprachwahl, sofern nicht wichtige Gründe dagegen sprechen (Art. 6 Abs. 2 a SpV)
- **Vertretung Sprachgemeinschaften Bundespersonal:** d / f / i / r (Art. 7 Abs. 1 u. 2 SpV)
- **Vertretung Sprachgemeinschaften Kader:** d / f / i / r (Art. 7 Abs. 1 u. 2 SpV)
- **Vertretung Sprachgemeinschaften höheres Kader:** d / f / i / r (Art. 7 Abs. 1 u. 2 SpV)
- **Vergabe von Aufträgen:** angemessene Vertretung der Sprachgemeinschaften (W 35 MSpW)
- **Arbeitsgruppen und Gremien:** angemessene Vertretung der Sprachgemeinschaften (W 35 MSpW)
- **Wahl von Referentinnen und Referenten (Seminare, Kolloquien etc.):** angemessene Vertretung der Sprachgemeinschaften (W 36 MSpW)
- **Sprachkenntnisse Bundespersonal:** erforderliche Sprachkenntnisse zweite Amtssprache gemäss Funktion (Art. 8 Abs. 1a SpV)



- **Sprachkenntnisse mittleres Kader ohne Führungsfunktion:** erforderliche Sprachkenntnisse zweite Amtssprache (Art. 8 Abs. 1b SpV)
- **Sprachkenntnisse mittleres Kader ohne Führungsfunktion:** erwünschte Sprachkenntnisse dritte Amtssprache (Art. 8 Abs. 1b SpV)
- **Sprachkenntnisse mittleres Kader mit Führungsfunktion:** erforderliche Sprachkenntnisse zweite Amtssprache (Art. 8 Abs. 1c SpV)
- **Sprachkenntnisse mittleres Kader mit Führungsfunktion:** erforderliche Sprachkenntnisse dritte Amtssprache (Art. 8 Abs. 1c SpV)
- **Sprachkenntnisse höheres Kader:** erforderliche Sprachkenntnisse zweite Amtssprache (Art. 8 Abs. 1c SpV)
- **Sprachkenntnisse höheres Kader:** erforderliche Sprachkenntnisse dritte Amtssprache (Art. 8 Abs. 1c SpV)

C. Stellungnahmen der Departemente, der Bundeskanzlei und des EPA – Zusammenfassung

Eine erste Version der Indikatorenliste wurde den Mitgliedern der Interdepartementalen Koordinationsgruppe sowie den Personalverantwortlichen der Departemente und der Bundeskanzlei in zwei Sitzungen Mitte September 2017 zur mündlichen Konsultation vorgelegt. Weiter hatten die Personalchefs und ihre Mehrsprachigkeitsverantwortlichen sowie das EPA bis Ende September die Gelegenheit, sich im Rahmen einer schriftlichen Stellungnahme zum Wirkungs- und Indikatorenmodell umfassend zu äussern.

Im Grundsatz wurde das methodische Vorgehen gutgeheissen und die Evaluation mittels indikatorenbasierter Wirkungsanalyse von allen begrüsst. Übereinstimmung herrschte zudem bezüglich der Vorteile einer zentral organisierten und gesteuerten Datenerhebung. Im Einzelnen äusserten die Departemente, die Bundeskanzlei und das EPA die folgenden Anliegen und Kritikpunkte:

- Die Departemente, die Bundeskanzlei und das EPA wünschen sich, dass alle relevanten Daten automatisiert erhoben werden. Für nicht zentralisierte und nicht automatisierte Datenerhebungen stehen sie grundsätzlich nicht zur Verfügung.
- Sie wünschen sich ferner eine Wirkungs- bzw. Erfolgsevaluation und wollen auf die Vollzugsevaluation verzichten.
- Sie verlangen, dass auf eine Evaluation der Umsetzung der Empfehlungen des Evaluationsberichts 2015 vollständig verzichtet wird.
- Sie erwarten, dass pro Verordnungsartikel nicht mehr als drei, allerhöchstens fünf Indikatoren definiert werden.
- Aus den Stellungnahmen geht überdies hervor, dass einige rechtliche Bestimmungen für inadäquat, überholt oder unrealistisch gehalten werden. Dies erklärt zumindest teilweise die Weigerung, die Umsetzung dieser Bestimmungen mittels Indikatoren zu überprüfen bzw. der Delegierten des Bundes für Mehrsprachigkeit die entsprechenden Daten und Informationen zur Verfügung zu stellen.
- Es erklärt ausserdem, weshalb in manchen Stellungnahmen eine Vermischung von Beurteilung der rechtlichen Grundlagen und Bewertung der Evaluationsindikatoren stattfindet.
- Die konsultierten Akteure empfehlen, die Indikatoren mit Blick auf eine effiziente Steuerung und Ausrichtung der zukünftigen Mehrsprachigkeitspolitik zu definieren. Es sollen möglichst übergeordnete Fragen „mit grosser Hebelwirkung“ (Vertretung der Sprachgemeinschaften, Sprachkompetenzen) geklärt, keine „Details“ (Stelleninserate etc.) untersucht werden.
- Mehrere Stellungnahmen betonen die Freude, die bei den Bundesangestellten geweckt werden sollte, um die Mehrsprachigkeit voran zu bringen. Aus Sicht der Departemente ist dies ein entscheidender Faktor für den Erfolg der Mehrsprachigkeitspolitik in der Bundesverwaltung. Die Departemente und die Bundeskanzlei werden Gelegenheit haben, diesen Aspekt in ihren Berichten zu vertiefen, die sie der Delegierten des Bundes für Mehrsprachigkeit im Jahr 2018 vorlegen werden.



D. Angepasste Indikatorenliste – Prioritäten und Etappen

Wir haben die folgende Liste entsprechend der eingegangenen Vorschläge und Kommentare zu den einzelnen Indikatoren angepasst.

- **Die Indikatoren wurden insgesamt von ursprünglich 59 auf 8 reduziert.**
- Auf eine **Evaluation des Vollzugs** wird zum aktuellen Zeitpunkt weitgehend verzichtet. Mittelfristig bleibt die Herausforderung jedoch bestehen, ein überschaubares Set an Indikatoren mit den zugehörigen Daten für eine angemessene Vollzugsevaluation zu definieren.

Fernerhin wurde die Liste in drei Einheiten unterteilt, die den einzelnen Evaluationsetappen auf der zeitlichen Achse entsprechen.

- Die erste Liste versammelt jene Indikatoren, deren Realisierung im **Berichtsjahr 2019** sichergestellt ist.
- Die zweite Liste benennt all jene Indikatoren, zu denen aus heutiger Sicht bis im **Berichtsjahr 2023** eine zentralisierte, IT-gestützte Datenerhebung machbar erscheint. Eine umfassende Abklärung wird im Verlaufe der Legislatur 2019-2023 in enger Zusammenarbeit zwischen dem EPA und der Delegierten des Bundes für Mehrsprachigkeit stattfinden.
- Die dritte Liste mit dem Titel „**Vorläufig suspendierte Indikatoren**“ enthält Indikatoren, deren rechtliche Grundlage entweder obsolet geworden ist (siehe das Beispiel der Mehrsprachigkeitsweisung 21 und der inzwischen digitalen Verfügbarkeit sprachlicher Hilfsmittel) oder deren Operationalisierbarkeit grundsätzlich infrage steht. Es ist nicht auszuschliessen, dass in Zukunft Instrumente zur Verfügung stehen, die eine Verwendung dieser Indikatoren erlauben.

Mit diesem Vorgehen werden die Ziele der Definition der prioritären Indikatoren, der zeitlichen Strukturierung und der Vereinfachung des Evaluationsprozesses umgesetzt.



Indikatoren für das Berichtsjahr 2019

Vollzug (= Organisation, Ressourcen, Prozesse und Leistungen)			
Organisation (= für den Vollzug zuständige Akteure) und Ressourcen für Art. 6-8 SpV			
Indikatoren Rechtliche Grundlagen	Datenquelle Erhebungsinstrument	Zuständigkeit für Datenerhebung	Informationen mit Blick auf den Evaluationsbericht 2019
<p>1. Die Departemente und die Bundeskanzlei haben finanzielle und personelle Ressourcen für die Förderung der Mehrsprachigkeit in ihrem Zuständigkeitsbereich bereitgestellt.</p> <p>Art. 8c, Absatz 2 SpV</p> <p>Weisung 54 MSpW</p>	<p>Stellenprozente und Budget (Kostenstelle) für Mehrsprachigkeit</p>	<p>Zuständigkeit: Departemente, Bundeskanzlei</p>	<p>Stehen in den Verwaltungseinheiten Stellenprozente und ein Budget für die Förderung der Mehrsprachigkeit zur Verfügung?</p> <p>Wenn ja, in welchem Umfang?</p>
<p>2. Die Departemente und die Bundeskanzlei überprüfen die Umsetzung der 2014 eingereichten Massnahmenkataloge (siehe Evaluationsbericht 2015, Anhänge 2 und 3) und weisen Erreichtes und Nicht-Erreichtes aus (Monitoring).</p> <p>Art. 8c, Absatz 1 SpV</p>	<p>Monitoring der Massnahmenkataloge der Departemente und der Bundeskanzlei</p> <p>Departements- und BK-Berichte 2018</p>	<p>Zuständigkeit: Departemente, Bundeskanzlei</p>	<p>Welche Massnahmen sind für die Departemente und die Bundeskanzlei prioritär?</p> <p>Welche Art von Monitoring setzen sie um?</p> <p>Wurden die 2014 fixierten Ziele erreicht? Wenn ja, welche? Wenn nein, weshalb nicht?</p>
Prozesse (= Vollzughandeln, Umsetzung der Strategie und Massnahmen) sowie Leistungen (= unmittelbare Ergebnisse des Vollzugsprozesses) für Art. 6 SpV Chancengleichheit			
Indikatoren Rechtliche Grundlagen	Datenquelle Erhebungsinstrument	Zuständigkeit für Datenerhebung	Informationen mit Blick auf den Evaluationsbericht 2019
<p>Im Berichtsjahr 2019 keine Daten verfügbar.</p>			



Prozesse (= Vollzughandeln, Umsetzung der Strategie und der Massnahmen) und Leistungen (= unmittelbare Ergebnisse des Vollzugsprozesses) für Art. 7 SpV Vertretung der Sprachgemeinschaften

Indikatoren Rechtliche Grundlagen	Datenquelle Erhebungsinstrument	Zuständigkeit für Datenerhebung Fristen	Informationen mit Blick auf den Evaluationsbericht 2019
Im Berichtsjahr 2019 keine Daten verfügbar.			

Prozesse (= Vollzughandeln, Umsetzung der Strategie und der Massnahmen) und Leistungen (= unmittelbare Ergebnisse des Vollzugsprozesses) für Art. 8 SpV Sprachkenntnisse des Bundespersonals

Indikatoren Rechtliche Grundlagen	Datenquelle Erhebungsinstrument	Zuständigkeit für Datenerhebung	Informationen mit Blick auf den Evaluationsbericht 2019
<p>3. Anzahl Teilnahmen an Sprachkursen in den Amtssprachen und Kosten pro Verwaltungseinheit sowie im Vergleich zur Vorberichtsperiode.</p> <p>Art. 8 Absatz 2 SpV</p> <p>Weisung 25 MSpW</p>	<p>Unter dem Code 1130 „Sprachausbildung“ in SAP verbuchte Personen und Stunden. Der Code weist den Arbeitgeberbeitrag an zur Verfügung gestellter Zeit aus. <u>Achtung</u>: mit diesem Code werden alle Sprachausbildungen erfasst, also auch jene, die nicht die Amtssprachen betreffen. Verlässliche Daten stehen ab dem Jahr 2018 zur Verfügung. Bezüglich der Datenqualität der Jahre 2016 und 2017 gilt der Vorbehalt, dass der Code in den Verwaltungseinheiten bis anhin nicht einheitlich verwendet wurde. Dies muss bei der Datenauswertung mit berücksichtigt werden.</p> <p>Rahmenverträge EPA (Reporting AZB)</p> <p>Interne Verträge Departemente und BK, insbesondere EDA</p> <p>Kosten für Sprachausbildung in der Staatsrechnung, Zusatzdokumentation zum Personal</p>	<p>Zuständigkeit: EPA (Rahmenverträge), Departemente und BK, insbesondere EDA (interne Kurse)</p>	<p>Mit den EPA-Rahmenverträgen hat eine umfassende Zentralisierung der Sprachausbildung stattgefunden. Dazu kommen die internen Sprachkurse der Departemente und der BK, insbesondere des EDA.</p>



Wirkungen (= Einwirkungen und Auswirkungen)

Einwirkungen (= Verhaltensänderung der Zielgruppen Mitarbeitende und Kader der Bundesverwaltung) für Art. 6 SpV Chancengleichheit

Indikatoren Rechtliche Grundlagen	Datenquelle Erhebungsinstrument	Zuständigkeit für Datenerhebung	Informationen mit Blick auf den Evaluationsbericht 2019
Im Berichtsjahr 2019 keine Daten verfügbar.			

Einwirkungen (= Verhaltensänderung der Zielgruppen Mitarbeitende und Kader der Bundesverwaltung) für Art. 7 SpV Vertretung der Sprachgemeinschaften

Indikatoren Rechtliche Grundlagen	Datenquelle Erhebungsinstrument	Zuständigkeit für Datenerhebung	Informationen mit Blick auf den Evaluationsbericht 2019
Im Berichtsjahr 2019 keine Daten verfügbar.			

Einwirkungen (= Verhaltensänderung der Zielgruppen Mitarbeitende und Kader der Bundesverwaltung) für Art. 8 SpV Sprachkenntnisse des Bundespersonals

Indikatoren Rechtliche Grundlagen	Datenquelle Erhebungsinstrument	Zuständigkeit für Datenerhebung	Informationen mit Blick auf den Evaluationsbericht 2019
Im Berichtsjahr 2019 keine Daten verfügbar.			

Auswirkungen (= Wirkungen / Nebenwirkungen auf die individuelle und institutionelle Mehrsprachigkeit) für Art. 6 SpV Chancengleichheit

Indikatoren Rechtliche Grundlagen	Datenquelle Erhebungsinstrument	Zuständigkeit für Datenerhebung	Informationen mit Blick auf den Evaluationsbericht 2019
<p>4. Anteil an deutsch-, italienisch- und französischsprachigen Ersttexten pro Verwaltungseinheit (Bund, Departemente, Ämter).</p> <p>Art. 6, Absatz 2a SpV</p>	<p>Indikativ können die Systematische Sammlung des Bundesrechts (SSB) ausgewertet werden.</p> <p>Die Systematische Sammlung des Bundesrechtes umfasst einen numerisch relativ geringen, aber inhaltlich relevanten und institutionell repräsentativen Teil des in der Bundesverwaltung produzierten Textmaterials. Sie kann wertvolle Hinweise auf die Entwicklung der bundesweiten Textproduktion in den drei Amtssprachen und damit auf die Realitäten der sprachlichen Wahlfreiheit der Mitarbeitenden liefern.</p>	<p>Zuständigkeit: KAV (Kompetenzzentrum Amtliche Veröffentlichungen)</p>	<p>--</p>
<p>5. Analyse der jährlichen Leistungsbeurteilungen der Mitarbeitenden, aufgeschlüsselt nach Sprachgemeinschaft und Beurteilungsstufen.</p> <p>Art. 6 Absatz 1 SpV</p> <p>Weisung 52 MspW</p>	<p>Beurteilungsstufen in BV Plus</p>	<p>Zuständigkeit: EPA</p>	<p>EPA: <i>Dazu existiert bereits heute ein Reporting an den Bundesrat. Es werden in diesem Reporting auch Leistungsprämien erfasst.</i></p> <p><i>Bislang werden die Beurteilungsstufen in Abhängigkeit von den Lohnklassen ausgewiesen. Zukünftig werden die Daten auch den einzelnen Sprachgemeinschaften zugeordnet.</i></p>

Auswirkungen (= Wirkungen / Nebenwirkungen auf die individuelle und institutionelle Mehrsprachigkeit) für Art. 7 SpV Vertretung der Sprachgemeinschaften

Indikatoren Rechtliche Grundlagen	Datenquelle Erhebungsinstrument	Zuständigkeit für Datenerhebung	Informationen mit Blick auf den Evaluationsbericht 2019
6. Anteil der Sprachgemeinschaften am Personalbestand insgesamt und in den (höheren) Kaderpositionen pro Verwaltungseinheit sowie im Vergleich zur Vorberichtsperiode. Art 7, Absätze 1 und 2 SpV	Daten in BV Plus mittels ECL. Ein sauberer Datenabgleich ist erst im Berichtsjahr 2023 möglich, da die Daten aus dem Jahr 2014 auf einer abweichenden Definition der Zugehörigkeit zur Sprachgemeinschaft beruhen.	Zuständigkeit: EPA	--

Auswirkungen (= Wirkungen / Nebenwirkungen auf die individuelle und institutionelle Mehrsprachigkeit) für Art. 8 SpV Sprachkenntnisse des Bundespersonals

Indikatoren Rechtliche Grundlagen	Datenquelle Erhebungsinstrument	Zuständigkeit für Datenerhebung	Informationen mit Blick auf den Evaluationsbericht 2019
7. Anteil an Mitarbeitenden und Kadern, die die sprachlichen Anforderungen gemäss Planstelle (nicht) erfüllen, im Vergleich zum Anteil der vorangegangenen Berichtsperiode pro Verwaltungseinheit. Art. 8, Absatz 1 a SpV	Sprachenportfolios der Mitarbeitenden in BV Plus mittels ECL. Ein Vergleich mit den Daten der vorangegangenen Berichtsperiode ist erst im Berichtsjahr 2023 möglich.	Zuständigkeit: EPA	--
8. Anteil an Mitarbeitenden und Kadern, die die sprachlichen Anforderungen gemäss Art. 8, Absatz 1 a der SpV (nicht) erfüllen, im Vergleich zum Anteil der vorangegangenen Berichtsperiode pro Verwaltungseinheit. Art. 8, Absatz 1 a, b, c SpV	Sprachenportfolios der Mitarbeitenden in BV Plus mittels ECL. Ein Vergleich mit den Daten der vorangegangenen Berichtsperiode ist erst im Berichtsjahr 2023 möglich.	Zuständigkeit: EPA	--



Indikatoren für das Berichtsjahr 2023

Vollzug (= Organisation, Ressourcen, Prozesse und Leistungen)			
Organisation (= für den Vollzug zuständige Akteure) und Ressourcen für Art. 6-8 SpV			
Indikatoren Rechtliche Grundlagen	Datenquelle Erhebungsinstrument	Zuständigkeit für Datenerhebung	Informationen mit Blick auf den Evaluationsbericht 2023
Siehe unter Berichtsjahr 2019.			
Prozesse (= Vollzughandeln, Umsetzung der Strategie und Massnahmen) sowie Leistungen (= unmittelbare Ergebnisse des Vollzugsprozesses) für Art. 6 SpV Chancengleichheit			
Indikatoren Rechtliche Grundlagen	Datenquelle Erhebungsinstrument	Zuständigkeit für Datenerhebung	Informationen mit Blick auf den Evaluationsbericht 2023
Im Berichtsjahr 2023 keine Daten verfügbar.			
Prozesse (= Vollzughandeln, Umsetzung der Strategie und der Massnahmen) und Leistungen (= unmittelbare Ergebnisse des Vollzugsprozesses) für Art. 7 SpV Vertretung der Sprachgemeinschaften			
Indikatoren Rechtliche Grundlagen	Datenquelle Erhebungsinstrument	Zuständigkeit für Datenerhebung	Informationen mit Blick auf den Evaluationsbericht 2023
1. Anteil an Stelleninseraten in Verwaltungseinheiten mit untervertretenen Sprachgemeinschaften, die im Stellenportal Bund darauf hinweisen, dass Bewerbungen aus diesen Sprachgemeinschaften besonders erwünscht sind. Weisung 31 MSpW	e-Recruiting (zu prüfen)	Zuständigkeit: EPA (e-Recruiting),	EPA: Entsprechende Texte sind im Stellenportal bereits heute als optionale Auswahl hinterlegt. Prüfen, ob technisch eine Auswertung deren effektiver Verwendung möglich ist. Evtl. Stichprobenanalyse.



<p>2. Anteil an Stelleninseraten pro Verwaltungseinheit, die nicht in allen drei Amtssprachen im Stellenportal Bund veröffentlicht werden.</p> <p>Weisung 32 MSpW</p>	<p>e-Recruiting (zu prüfen)</p>	<p>Zuständigkeit: EPA (e-Recruiting)</p>	<p>EPA: Grundsätzlich sind im e-Recruiting-System mögliche geeignete Daten enthalten. Es gilt im Detail abzuklären, welche Daten in welcher Form ausgewertet und genutzt werden können bzw. welche Vorkehrungen für eine Auswertung erst geschaffen werden müssen bzw. geschaffen werden können. Je nach Resultat müsste allenfalls die Formulierung des Indikators noch angepasst werden.</p>
--	---------------------------------	--	---

<p>Prozesse (= Vollzughandeln, Umsetzung der Strategie und der Massnahmen) und Leistungen (= unmittelbare Ergebnisse des Vollzugsprozesses) für Art. 8 SpV Sprachkenntnisse des Bundespersonals</p>			
<p>Indikatoren Rechtliche Grundlagen</p>	<p>Datenquelle Erhebungsinstrument</p>	<p>Zuständigkeit für Datenerhebung</p>	<p>Informationen mit Blick auf den Evaluationsbericht 2023</p>
<p>3. Anteil an Bewerbungsverfahren, anlässlich derer die Sprachkompetenzen der Bewerbenden bei der Beurteilung der Bewerbungsunterlagen berücksichtigt werden.</p> <p>Weisung 43 MSpW</p>	<p>Zu überprüfen, ob PROFILO als Sensibilisierungsmassnahme ausreicht. Wahrscheinlich lässt sich der Indikator nicht realisieren, da auch zukünftig keine geeigneten Daten zur Verfügung stehen werden.</p>	<p>Zuständigkeit: EPA</p>	<p>EPA: Es ist darauf hinzuweisen, dass mit der schrittweisen Einführung des Instrumentes PROFILO zur Erstellung von Stellenbeschreibungen und Anforderungsprofilen die Sprachkenntnisse gemäss SpV standardisiert abgefragt werden.</p>
<p>Siehe weiter unter Berichtsjahr 2019.</p>			



Wirkungen (= Einwirkungen und Auswirkungen)

Einwirkungen (= Verhaltensänderung der Zielgruppen Mitarbeitende und Kader der Bundesverwaltung) für Art. 6 SpV Chancengleichheit

Indikatoren Rechtliche Grundlagen	Datenquelle Erhebungsinstrument	Zuständigkeit für Datenerhebung	Informationen mit Blick auf den Evaluationsbericht 2023
4. Anteil an Führungskräften und Mitarbeitenden, die in Anwesenheit von Personen, die keinen Dialekt verstehen, konsequent das Sprechen der Amtssprachen in ihrer Standardform praktizieren. Weisung 22 MSpW	Personalbefragung (zu prüfen)	Zuständigkeit: EPA	--
5. Anteil an Bewerbungsgesprächen, anlässlich derer die Kandidatin oder der Kandidat in der Amtssprache ihrer Wahl sprechen können. Weisung 34 MSpW	Personalbefragung (zu prüfen)	Zuständigkeit: EPA	--
6. Anzahl Bewerbende einer Sprachgemeinschaft, welche die fachlichen Anforderungskriterien der ausgeschriebenen Stelle erfüllen, im Vergleich zur (1) Anzahl der zum Vorstellungsgespräch eingeladenen Kandidatinnen und Kandidaten sowie zur (2) Anzahl der Neuanstellungen dieser Sprachgemeinschaft. Art. 7 Absatz 3 SpV	e-Recruiting (zu prüfen)	Zuständigkeit: EPA	EPA: Überprüfung des Datenbestandes von e-Recruiting im Hinblick auf die Evaluation des Art. 7 der SpV. Falls möglich, werden geeignete Daten bereits für die Evaluation 2019 verwendet.

Einwirkungen (= Verhaltensänderung der Zielgruppen Mitarbeitende und Kader der Bundesverwaltung) für Art. 7 SpV Vertretung der Sprachgemeinschaften

Indikatoren Rechtliche Grundlagen	Datenquelle Erhebungsinstrument	Zuständigkeit für Datenerhebung	Informationen mit Blick auf den Evaluationsbericht 2023
Im Berichtsjahr 2023 keine Daten verfügbar.			

Einwirkungen (= Verhaltensänderung der Zielgruppen Mitarbeitende und Kader der Bundesverwaltung) für Art. 8 SpV Sprachkenntnisse des Bundespersonals

Indikatoren Rechtliche Grundlagen	Datenquelle Erhebungsinstrument	Zuständigkeit für Datenerhebung	Informationen mit Blick auf den Evaluationsbericht 2023
7. Anteil an neu eingestellten Kadermitgliedern mit unzureichenden Sprachkenntnissen, die innerhalb des ersten Anstellungsjahres an (k)einer sprachlichen Weiterbildung teilnehmen Art. 8, Absatz 3 SpV	Verknüpfung der Daten über unzureichende Sprachkenntnisse in BV Plus (ECL) ab 2018 mit den in SAP unter dem Code 1130 „Sprachausbildung“ verbuchten Stunden der entsprechenden Mitarbeitenden. Daten sind relativ zuverlässig. Relativ, weil Weiterbildungen von den Mitarbeitenden nicht systematisch in SAP erfasst werden, insbesondere von jenen nicht, die dem Vertrauensarbeitszeitmodell zuzurechnen sind.	Zuständigkeit: EPA	<i>EPA: Die Verknüpfung zwischen den Individualdaten in BV Plus bzw. SAP ist machbar (durch EPA / R. Uña bestätigt).</i>
8. Anteil an Mitarbeitenden mit unzureichenden Sprachkenntnissen (in Bezug auf den <u>Bedarf</u> der Planstelle bzw. die Vorgaben der SpV) pro Sprachgemeinschaft und Verwaltungseinheit, die für die Kosten oder das Zeitbudget ihrer sprachlichen Weiterbildung selber aufkommen (keine Kostenübernahme oder keine	Personalbefragung (zu prüfen)	Zuständigkeit: EPA	--



Bereitstellung eines Zeitbudgets durch den Arbeitgeber). Art. 8, Absatz 4 SpV			
9. Anteil an Mitarbeitenden pro Verwaltungseinheit, die nicht den Sprachdiensten angehören und im Verlaufe der Berichtsperiode von ihren Vorgesetzten mehr als einmal zu Übersetzungsarbeiten herangezogen wurden. Weisung 23 MSpW	Personalbefragung (zu prüfen)	Zuständigkeit: EPA	--
10. Anteil von jährlichen Leistungsbeurteilungen, anlässlich derer die Sprachkenntnisse der Mitarbeitenden auf allen Hierarchiestufen berücksichtigt werden. Weisung 44 MSpW	Im Rahmen von SUPERB 23 zu prüfen	Zuständigkeit: EPA	EPA: Ist im Rahmen der neuen Personalstrategie 2020 – 2023 zu prüfen, und in Abhängigkeit vom Projekt SUPERB 23 zu sehen.
11. Anteil an jährlichen Leistungsbeurteilungen, anlässlich derer der Beitrag der Mitarbeitenden, insbesondere jener der Führungskräfte, zur Förderung der Mehrsprachigkeit berücksichtigt wird. Weisung 51 MSpW	Im Rahmen von SUPERB 23 zu prüfen	Zuständigkeit: EPA	EPA: Ist im Rahmen der neuen Personalstrategie 2020 – 2023 zu prüfen, und in Abhängigkeit vom Projekt SUPERB 23 zu sehen.
12. Anteil an Bewerbungsverfahren, anlässlich derer die Sprachkompetenzen der Bewerbenden vor der Anstellung geprüft wurden. Weisung 43 MSpW	Zu überprüfen, ob PROFILO als Sensibilisierungsmassnahme ausreicht. Wahrscheinlich lässt sich der Indikator nicht realisieren, da auch zukünftig keine geeigneten Daten zur Verfügung stehen.		EPA: Es ist darauf hinzuweisen, dass mit der schrittweisen Einführung des Instrumentes PROFILO zur Erstellung von Stellenbeschreibungen und Anforderungsprofilen die Sprachkenntnisse gemäss SpV standardisiert abgefragt werden.



Auswirkungen (= Wirkungen / Nebenwirkungen auf die individuelle und institutionelle Mehrsprachigkeit) für Art. 6 SpV Chancengleichheit

Indikatoren Rechtliche Grundlagen	Datenquelle Erhebungsinstrument	Zuständigkeit für Datenerhebung	Informationen mit Blick auf den Evaluationsbericht 2023
<p>13. Anteil der Sprachgemeinschaften am Gesamtvolumen der in simap veröffentlichten Bundesaufträge (N) und des Auftragsvolumens (in CHF) pro Verwaltungseinheit und im Vergleich zur Vorberichtsperiode.</p> <p>Anteil der Sprachgemeinschaften am Gesamtvolumen der nicht in simap veröffentlichten Bundesaufträge (N) und des Auftragsvolumens (in CHF) pro Verwaltungseinheit und im Vergleich zur Vorberichtsperiode.</p> <p>Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen BÖB</p> <p>Weisung 35 MSpW</p>	<p>Beschaffungscontrolling (zu prüfen).</p>	<p>Zuständigkeit: BBL</p>	<p>GL BKB: Totalrevision BÖB zurzeit in Behandlung in der WAK-N. Inkrafttreten frühestens per 2019 erwartet. Auch simap.ch wird per 2019 neu aufgegleist (neue Plattform).</p>
<p>14. Anteil an deutsch-, italienisch- und französischsprachigen Ersttexten pro Verwaltungseinheit (Bund, Departemente, Ämter).</p> <p>Art. 6, Absatz 2a SpV</p>	<p>Datenbanken der Sprachdienste (zu prüfen)</p> <p>Die Datenbanken der Sprachdienste umfassen einen numerisch relativ geringen, aber inhaltlich relevanten und institutionell repräsentativen Teil des in der Bundesverwaltung produzierten Textmaterials. Sie können wertvolle Hinweise auf die Entwicklung der bundesweiten Textproduktion in den drei Amtssprachen und damit auf die Realitäten der sprachlichen Wahlfreiheit der Mitarbeitenden liefern.</p>	<p>Zuständigkeit: Sprachdienste</p>	<p>Im EFD wurde die Verfügbarkeit der Daten des Sprachdienstes bereits überprüft und die Daten ausgewertet. Machbarkeit im EFD gegeben. In den anderen Departementen zu prüfen.</p>
<p>15. Vom Arbeitgeber bewilligte Teilnahmen an Aus- und Weiterbildungen pro Sprachgemeinschaft.</p>	<p>Personalbefragung (zu prüfen)</p>	<p>Zuständigkeit: EPA</p>	<p>EPA: Der Anteil an externen Aus- und Weiterbildungen an Hochschulen oder Fachhochschulen ist bedeutend. Diese Aus- und Weiterbildungen werden nicht</p>



<p>(Der Indikator prüft, ob es zwischen den bewilligten Weiterbildungen zwischen den Sprachgemeinschaften signifikante Unterschiede gibt.)</p> <p>Art. 6, Absatz 1 und 2c SpV</p> <p>Weisung 25 MSpW</p>			<p><i>einheitlich erfasst. Es müssten ferner zusätzlich zum Zeitbudget (SAP-Code 1620) auch die Kosten (Aus- und Weiterbildungskredite) erfasst werden.</i></p> <p>Da bei der Interpretation der Daten stets auch das individuelle Weiterbildungsverhalten jedes einzelnen Mitarbeitenden mit berücksichtigt werden muss, eignet sich der Code 1620 nicht unbedingt, um eine zuverlässige Aussage zu möglichen Diskriminierungen zu machen. Die Frage kann eventuell qualitativ mittels Personalbefragung evaluiert werden.</p>
<p>Siehe weiter unter Berichtsjahr 2019.</p>			

Auswirkungen (= Wirkungen / Nebenwirkungen auf die individuelle und institutionelle Mehrsprachigkeit) für Art. 7 SpV Vertretung der Sprachgemeinschaften			
Indikatoren Rechtliche Grundlagen	Datenquelle Erhebungsinstrument	Zuständigkeit für Datenerhebung	Informationen mit Blick auf den Evaluationsbericht 2023
<p>Siehe unter Berichtsjahr 2019.</p>			

Auswirkungen (= Wirkungen / Nebenwirkungen auf die individuelle und institutionelle Mehrsprachigkeit) für Art. 8 SpV Sprachkenntnisse des Bundespersonals			
Indikatoren Rechtliche Grundlagen	Datenquelle Erhebungsinstrument	Zuständigkeit für Datenerhebung	Informationen mit Blick auf den Evaluationsbericht 2023
<p>Siehe unter Berichtsjahr 2019.</p>			



Vorläufig suspendierte Indikatoren	
Im Weiterbildungsangebot des Bundes (AZB, Verwaltungseinheiten) wird die Förderung der Mehrsprachigkeit thematisiert.	Weisung 24 MSpW Organisation und Ressourcen
Anzahl Verwaltungseinheiten, die ihren Mitarbeitenden sprachliche Hilfsmittel (Wörterbücher, Fachthesauri, Übersetzungshilfen etc.) zur Verfügung stellen.	Weisung 21 MSpW Prozesse Art. 6 SpV
Anteil an Mitarbeitenden, denen sprachliche Hilfsmittel (Wörterbücher, Fachthesauri, Übersetzungshilfen etc.) zur Verfügung stehen.	Weisung 21 MSpW Leistungen Art. 6 SpV
Anteil an Verwaltungseinheiten, die ihre Führungskräfte aktiv für kulturelle Unterschiede in der Gestaltung von Bewerbungsdossiers sensibilisieren.	Weisung 33 MSpW, Prozesse Art. 6 SpV
Anteil an Bewerbungsdossiers, bei deren Beurteilung den kulturellen Unterschieden in der Gestaltung der Dossiers Rechnung getragen wurde.	Weisung 33 MSpW Leistungen Art. 6 SpV
Anteil an Verwaltungseinheiten, die das Förderinstrument der Karrierepläne nutzten, um die Zahl der Mitarbeitenden der im höheren Kader (LK 34-38) untervertretenen Sprachgemeinschaften zu erhöhen (Affirmative-Action-Massnahme).	Empfehlung des Evaluationsberichts vom 13.03.2015 Prozesse Art. 7 SpV
Anteil an in den Printmedien veröffentlichten Stelleninseraten pro Verwaltungseinheit, die nicht in allen Sprachregionen publiziert wurden.	Weisung 32 MSpW Leistungen Art. 7 SpV
Anteil an Stelleninseraten pro Verwaltungseinheit, die mit Blick auf bundesstandortferne Wohnregionen potentieller Mitarbeitender ein Angebot an Telearbeit enthalten.	Empfehlung des Evaluationsberichts vom 13.03.2015 Leistungen Art. 7 SpV
Anteil an Führungskräften pro Verwaltungseinheit, die den Mitarbeitenden, die in den bundesstandortfernen Sprachregionen wohnen, Telearbeit ermöglichen.	Empfehlung des Evaluationsberichts vom 13.03.2015 Einwirkungen Art. 7 SpV
Anzahl an Informations- und Sensibilisierungsanlässen an den Universitäten, Fachhochschulen und Polytechnischen Hochschulen der lateinischen Schweiz mit dem Ziel, den Bund für Studienabsolventinnen und -absolventen im Bereich der MINT-Fächer als attraktiven Arbeitgeber anzupreisen.	Empfehlung des Evaluationsberichts vom 13.03.2015 Leistung Art. 7 SpV
Anteil an Verwaltungseinheiten, die bei der Einsetzung von Arbeitsgruppen und anderen internen Gremien auf eine angemessene Vertretung der Sprachgemeinschaften achten.	Weisung 35 MSpW Einwirkungen Art. 7 SpV
Anteil an Verwaltungseinheiten, die anlässlich der Organisation von Seminaren, Kolloquien und anderen Veranstaltungen auf eine angemessene Vertretung der Sprachgemeinschaften unter den Fachreferentinnen und Fachreferenten achten.	Weisung 36 MSpW Einwirkungen Art. 7 SpV
Anteil der Sprachgemeinschaften an den Mitgliedern von Arbeitsgruppen und anderen internen Gremien pro Verwaltungseinheit und im Vergleich zur Vorberichtsperiode.	Weisung 35 MSpW Auswirkungen Art. 7 SpV
Anteil der Sprachgemeinschaften an den Fachreferentinnen und Fachreferenten von Seminaren, Kolloquien und anderen Veranstaltungen pro Verwaltungseinheit und im Vergleich zur Vorberichtsperiode.	Weisung 36 MSpW Auswirkungen Art. 7, SpV
Anteil an Auswahlverfahren zur Besetzung vakanter Stellen, anlässlich derer Vertreterinnen oder Vertreter aller Sprachgemeinschaften zu Vorstellungsgesprächen eingeladen wurden.	Art. 7 Absatz 3 SpV Prozesse Art. 7 SpV



Anteil an Stelleninseraten mit nicht konformen Formulierungen bezüglich der sprachlichen Anforderungen.	Weisungen 41 MSpW Prozesse Art. 8 SpV
Anteil an Auswahlverfahren zur Besetzung vakanter Stellen, anlässlich derer alle Bewerbungsdossiers der fachlichen Evaluation durch Vertreterinnen oder Vertreter aller Sprachgemeinschaften unterzogen wurden. Dieser Indikator wird im Rahmen der Erhebung der Sprachkompetenzen des Bundespersonals mittels ECL realisiert.	Vorgabe im Kapitel Art. 7 in den Erläuterungen zur Revision der SpV vom 27.08.2014 Prozesse Art. 6 SpV